

## **I. Name und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Die Eidgenössisch-Demokratische Union Wetzikon (EDU Wetzikon) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB und hat den Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Die EDU Wetzikon ist eine Sektion der EDU Bezirk Hinwil. Diese ist Sektion der EDU Kanton Zürich, welche wiederum Sektion der EDU Schweiz ist.

### **Art. 2 Zweck**

Die EDU Wetzikon ist eine politische Partei. Im Rahmen der Bundesverfassung setzt sie sich in der Stadt Wetzikon für eine Ortspolitik nach biblischen Wertmassstäben ein.

Die EDU sucht ihr Ziel zu erreichen durch:

- Denken, Reden und Handeln im Glauben und Vertrauen auf Jesus Christus und die Bibel als Gottes Wort.
- Wahrheitsgetreue und nicht kommerziell orientierte Information.
- Mitarbeit in der PVK (Parteivorständekonferenz) in Wetzikon.

Das Parteiprogramm der EDU Schweiz bildet die Grundlage der politischen Tätigkeit der EDU Wetzikon.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Bedingungen für eine Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer

- die Statuten und das Parteiprogramm der EDU anerkennt und bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen.
- mindestens 16-jährig ist.
- in der Stadt Wetzikon wohnt (hierzu kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen).
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

### **Art. 4 Aufnahme**

Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Jedes Mitglied wird automatisch auch Mitglied aller übergeordneten Sektionen.

### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Beitritt zu einer anderen Partei, Tod, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags und Ausschluss.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; er wirkt auch für alle übergeordneten Sektionen.

## **Art. 7 Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder, welche gegen die Interessen der EDU handeln, das Ansehen oder die Einheit der EDU schädigen oder gegen die Statuten verstossen, aus der Partei ausschliessen. Dieser Entscheid ist endgültig und wirkt auch für alle übergeordneten Sektionen.

Entscheide über den Ausschluss werden schriftlich begründet und eröffnet. Dem Betroffenen wird vor dem Entscheid über den Ausschluss die Möglichkeit der Verteidigung vor dem Vorstand gegeben. Innert 30 Tagen wird der übergeordnete Vorstand mit Protokoll und schriftlicher Begründung über den Entscheid orientiert.

## **Art. 8 Ende der Mitgliedschaft**

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung der parteiinternen Unterlagen und des Parteinamens. Alle Unterlagen und Dokumente müssen innert 14 Tagen dem Vorstand übergeben werden. Forderungen irgendwelcher Art gegenüber der EDU, welche nicht auf schriftlichen Vereinbarungen beruhen, sind ausgeschlossen.

## **III. Organisation und Aufgaben**

### **Art. 9 Organe**

Die EDU Wetzikon hat folgende Organe:

- Parteitag (Mitgliederversammlung)
- Vorstand
- Revisionsstelle

### **Art. 10 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt für alle Funktionen zwei Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit dem Parteitag. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet. Demissionen müssen dem Vorstand mindestens 60 Tage vor dem nächsten Parteitag schriftlich mitgeteilt werden.

### **Art. 11 Parteitag**

Der Parteitag ist das oberste Organ und setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der EDU Wetzikon. Er wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen und hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlüsse über finanzielle Abgaben derjenigen Parteimitglieder, die in öffentliche Ämter gewählt wurden
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und den Erlass von Grundsatzprogrammen (solche Beschlüsse sind vom Bezirksvorstand zu genehmigen)
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung (dieser Beschluss ist vom Bezirksvorstand zu genehmigen)

## **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den übrigen vom Parteitag gewählten Mitgliedern. Er wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht einem anderen Organ obliegen.

## **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Parteimitgliedern. Sie prüft die Bücher und Belege der Rechnungsführung und stellt dem Parteitag einen Antrag bezüglich der Jahresrechnung.

## **IV. Verfahrensregeln**

### **Art. 14 Protokollführung**

Von allen Parteitagen und Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Dieses wird am folgenden analogen Anlass zur Genehmigung vorgelegt. Der übergeordneten Sektion ist unverzüglich ein Exemplar zuzustellen.

### **Art. 15 Einladungen zum Parteitag**

Datum und Ort eines ordentlichen Parteitages werden mindestens 30 Tage im Voraus auf sinnvolle Weise angekündigt. Die Einladung zum Parteitag wird mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden in schriftlicher Form mit den entsprechenden Informationen versandt.

Ausserordentliche Parteitage können ausser vom Vorstand auch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind. Die Einladung wird in schriftlicher Form mindestens 10 Tage im Voraus versandt.

### **Art. 16 Einladungen zu Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Ausserordentliche Vorstandssitzungen können von einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

### **Art. 17 Antragsrecht an den Parteitag**

Jedes Mitglied hat das Antragsrecht an den Parteitag. Anträge müssen mindestens 20 Tage im Voraus in schriftlicher Form beim Präsidenten eingehen. Der Vorstand befasst sich möglichst rasch mit dem Antrag und gibt seine Stellungnahme in schriftlicher Form bekannt. Über zu spät eingegangene Anträge entscheidet der nächste Parteitag. Anträge, über die entschieden worden ist, dürfen am darauffolgenden Parteitag nicht wiederholt werden.

### **Art. 18 Abstimmungen und Wahlen am Parteitag**

Vor Abstimmungen und Wahlen am Parteitag wird die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls ermittelt. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der Sitzungsleiter eine zweite Stimme.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschliessend das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Qualifizierte Quoren gelten für

- Statutenänderung (zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten)
- Parteiauflösung (drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten)

### **Art. 19 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten). Insbesondere wählt er aus seiner Mitte den Kassier und den Sekretär. Er delegiert ein Mitglied in den Bezirksvorstand.

### **Art. 20 Personalunion**

Die Personalunion von zwei der folgenden Ämter ist nicht möglich: Präsident, Sekretär, Kassier und Revisionsstelle.

## **V. Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung**

### **Art. 21 Mittelbeschaffung**

Die EDU Wetzikon finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden sowie allfällige Abgaben von Mandatsträgern.

### **Art. 22 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 23 Haftung**

Die EDU Wetzikon haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung fällt ihr Vermögen an die übergeordnete Sektion.

### **Art. 24 Vertretung nach aussen**

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 25. Juli 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Wetzikon, den 25. Juli 2013

Eidgenössisch-Demokratische Union Wetzikon

Der Präsident:

Der Sekretär: